

I. Nachtragssatzung
zur Satzung der Gemeinde Schmilau über die Entschädigung
der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter,
der Ehrenbeamtinnen und der Ehrenbeamten sowie der
ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. 2003, S. 57) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.11.2020 folgende I. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Schmilau über die Entschädigung der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, der Ehrenbeamtinnen und der Ehrenbeamten sowie der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung) erlassen:

Artikel I

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4
Entschädigungszahlungen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Grundlage für die Zahlung von Aufwandsentschädigungen im Bereich der Feuerwehr ist das Brandschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein, die Entschädigungsverordnung der Freiwilligen Feuerwehren (EntschVOFF) sowie die Entschädigungsrichtlinie (EntschRichtl-fF).
- (2) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des Gemeindeführers oder der Gemeindeführerin erhalten nach Maßgabe der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrlösungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen eine **Aufwandsentschädigung** und **Kleidergeld** in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält für die **Wartung und Pflege der Fahrzeuge** eine jährliche Entschädigung in Höhe von 450,00 €.
- (4) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält zur Entschädigung seiner Aufwendungen eine jährliche **Telefonpauschale** in Höhe von 150,00 €.

Artikel II

Inkrafttreten

Die I. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Schmilau über die Entschädigung der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, der Ehrenbeamtinnen und der Ehrenbeamten sowie der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung) tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Schmilau, den 17. 12. 2020

(L.S.)


Greve
Bürgermeister